

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes
Markt 1
07937 Zeulenroda-Triebes

Fachdienst II, Ordnung und Soziales

Herr Omnus Zimmer 11
Telefon: 036628 48 213
Fax: 036628 97 395
E-Mail: u.omnus@zeulenroda-triebes.de

Antragsteller: Firmenbezeichnung, Name, Anschrift

Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung

zur Sicherung einer Arbeitsstelle nach § 45 StVO

Anlagen

Regelplan Nr.

Verkehrszeichenplan (1)

Umleitungsplan/Signalplan

PLZ, Ort, Datum

Telefon

Fax

E-Mail

1. Ich/Wir beantragen den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung nachstehend näher bezeichneter Maßnahme mit:

halbseitige Sperrung des Verkehrs

Gesamtspernung des Verkehrs

Sperrung des Fußgängerverkehrs
Sperrung des Radfahverkehrs

Sperrung für Fahrzeuge über:

Gewicht

Breite

Höhe

2. Angaben zur Arbeitsstelle

Bezeichnung der Straße	
Ort der Sperrung	z.B Haus Nr.
Dauer der Sperrung	vom _____ längstens bis _____ bis zur Beendigung der Baumaßnahme
Grund der Sperrung	
Der Verkehr wird umgeleitet	Umleitungsstrecke
Verantwortlicher Bauleiter:	Telefon-Nr.:

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen in ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

- Der Plan soll enthalten:
 - den Straßenabschnitt, bereits stehende Verkehrsschilder, Einrichtungen Art und Ausmass der Arbeitsstelle
 - die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
 - Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluss, an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht vorgesehen ist (bei Lichtzeichenanlagen auch den Phasenablauf)
- Der Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bedarf es nicht:
 - bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle, wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken.
 - wenn ein geeigneter Regelplan besteht
 - wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift